

Nr 855 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem ein Interessentenbeitragegesetz 2015 erlassen und das Anliegerleistungsgesetz geandert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Gesetz ber die Leistung von Interessentenbeitragen fr die Errichtung gemeindeeigener Anlagen (Interessentenbeitragegesetz 2015 – IBG 2015)**

**Inhaltsverzeichnis**

-  1 Anwendungsbereich
-  2 Ermachtung zur Erhebung von Beitragen
-  3 Hhe der Interessentenbeitrage
-  4 Beitragsordnung
-  5 Eigener Wirkungsbereich, Aufsicht
-  6 Inkrafttreten und bergangsbestimmungen

**Anwendungsbereich**

** 1**

Dieses Gesetz gilt fr alle Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg.

**Ermachtung zur Erhebung von Beitragen**

** 2**

(1) Die Gemeinden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden ermachtet, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Interessenten Beitrage zu den Kosten der Errichtung gemeindeeigener Abwasseranlagen zu erheben.

(2) Als Interessenten von Abwasseranlagen gelten die Eigentmer von Grundstcken, von denen Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die Anlage eingeleitet werden. Im Fall eines Baurechts gelten die Baurechtsberechtigten als Interessenten.

(3) Als gemeindeeigen gilt eine Anlage auch dann, wenn die Anlage nicht oder nicht zur Ganze im Eigentum der Gemeinde steht, die Gemeinde aber zu den Errichtungskosten anteilig beizutragen hat und die Anlage der Erfllung von ffentlichen Aufgaben der Gemeinde dient.

**Hhe der Interessentenbeitrage**

** 3**

(1) An Interessentenbeitragen darf nicht mehr eingehoben werden, als die Aufwendungen der Gemeinde fr die Errichtung der gesamten Anlage betragen.

(2) Die Aufteilung der Beitrage auf die einzelnen Interessenten hat nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlssel zu erfolgen. Als Teilungsschlssel kommen insbesondere die Inanspruchnahme der Anlage, die nutzbare Flache oder die Grundstcksflache der Liegenschaft in Betracht.

(3) Die Hhe der Beitrage darf nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhaltnis zum Wert der die Beitragspflicht begrndenden Liegenschaft und berdies zu dem fr die Liegenschaft aus der Anlage entstehenden Nutzen stehen.

**Beitragsordnung**

** 4**

(1) Die naheren Bestimmungen hat die Gemeindevertretung in einer Beitragsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dem Beschluss gem  2 Abs 1 zu erlassen ist.

(2) Bei Mitgliedschaft der Gemeinde in einem Abwasserverband ist dieser vor Erlassung einer Beitragsverordnung zu hören.

### **Eigener Wirkungsbereich, Aufsicht**

#### **§ 5**

(1) Die nach diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Die Aufsicht über die Gemeinden bei Vollziehung dieses Gesetzes ist mit jener der örtlichen Baupolizei verbunden.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 6**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Salzburger Interessentenbeiträgegesetz, LGBl Nr 161/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2009 außer Kraft.

(2) Bis zum Vorliegen eines Beschlusses gemäß § 2 Abs 1, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 können Interessentenbeiträge noch nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen erhoben werden.

(3) Für Abgabenschulden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder gemäß Abs 2 entstanden und noch nicht entrichtet worden sind, sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

(4) Auf Grundlage des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes entrichtete Beiträge und Vorauszahlungen gelten als entrichtete Interessentenbeiträge nach diesem Gesetz. Weitere Beitragsvorschriften kommen nur bei einer Änderung des Abgabegenstandes in Betracht.

### **Artikel II**

### **Änderung des Anliegerleistungsgesetzes**

Das Anliegerleistungsgesetz, LGBl Nr 77/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2009, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 13a werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1 Im Abs 3 Z 2 entfällt die lit f.*

*1.2 Im Abs 6 wird die Wortfolge „§ 16 BGG, den §§ 3, 6 und 11 dieses Gesetzes bzw § 5 Interessentenbeiträgegesetz“ durch die Wortfolge „16 BGG und den §§ 3, 6 und 11 dieses Gesetzes“ ersetzt.*

*2. Im § 19 wird angefügt:*

*„(3) § 13a Abs 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 tritt mit 1. August 2015 in Kraft.“*

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Das geltende Interessentenbeiträgegesetz stammt aus dem Jahr 1962. Es enthält detaillierte Regelungen über den Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage, die Aufteilung des Interessentenbeitrags, die Beitragsvorschreibung und -entrichtung, die zwangsweise Einbringung des Beitrags sowie die Vorschreibung von Ergänzungsbeiträgen und Vorauszahlungen.

Seit der Erlassung des geltenden Gesetzes haben sich die Umstände für die Vorschreibung von Interessentenbeiträgen erheblich geändert. So ist zB in verfahrensrechtlicher Hinsicht nunmehr die Bundesabgabenordnung anzuwenden. Weiters entspricht die unterschiedliche Regelung für die Einhebung von Beiträgen zur Herstellung einer Anlage, von Beiträgen für nachträgliche Erweiterungen und Verbesserungen sowie von Vorauszahlungen für in Bau befindliche Anlagen nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen, zumal alle Gemeinden bereits über entsprechende Anlagen verfügen. Und schließlich führt die derzeitige projektbezogene Betrachtungsweise (Vorschreibung je nach Baulos) zu unterschiedlich hohen Interessentenbeiträgen innerhalb einer Gemeinde.

Auf Vorschlag der für das Baurecht zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung soll es daher zu einer gänzlichen Neuerlassung des Gesetzes kommen. Dieses soll vom Gesichtspunkt der Flexibilisierung und dem Grundsatz der Subsidiarität geprägt sein. Es soll die Gemeinden – wie bisher – zur Vorschreibung von Beiträgen auf Grund freien Beschlussrechts ermächtigen, aber nur noch die nach den finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen zwingend erforderlichen Inhalte enthalten. Alles andere soll von den Gemeinden in einer zu erlassenden Beitragsverordnung festgelegt werden.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

§ 8 F-VG 1948

Gemäß § 14 Abs 1 Z 13 FAG 2008 sind Interessentenbeiträge von Grundstückeigentümern und Anrainern ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

### **3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:**

Das Gesetzesvorhaben steht dem Unionsrecht nicht entgegen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Das Gesetzesvorhaben betrifft den Wirkungsbereich der Städte und Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg. Für den Bund, das Land Salzburg und die Stadt Salzburg ergeben sich daher keine finanziellen Auswirkungen.

Der Ertrag des Beitrages steht den Gemeinden als ausschließliche Gemeindeabgabe zur freien Verfügung. Da die Höhe des Interessentenbeitrages von den Gemeinden autonom festzulegen ist, können keine Aussagen über Mehr- oder Mindereinnahmen der Gemeinden getroffen werden. Die im geltenden Gesetz enthaltene Einschränkung, wonach der durch Beiträge zu deckende Teil der Herstellungskosten nicht mehr als die Hälfte dieser Kosten ausmachen darf (vgl § 1 Abs 4 des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes), ist im Gesetzesvorschlag nicht mehr enthalten.

Für die Ausarbeitung der Beitragsverordnungen wird den Gemeinden ein einmaliger Arbeitsaufwand entstehen. Dieser wird auf ca 50 Arbeitsstunden geschätzt.

Für die Bürger und Bürgerinnen im Allgemeinen sowie für Wirtschaftstreibende im Besonderen sind, soweit die Gemeinden ihre Beitragsordnungen nach der bisherigen Höhe des Interessentenbeitrages ausrichten, keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zu erwarten.

### **5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

### **6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Zum Begutachtungsentwurf haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, das Landesverwaltungsgericht Salzburg und der Dachverband Salzburger Wasser Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet über die Homepage des Landes einsehbar.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden mit Vertretern des Salzburger Gemeindeverbandes sowie amtsintern erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. Zu Änderungen kommt es – abgesehen von einzelnen Präzisierungen – insbesondere bei den Übergangsbestimmungen, um einen lückenlosen Übergang vom alten in das neue System sicherzustellen.

## **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Artikel I**

#### **Zu § 1:**

Die Stadt Salzburg ist vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Für sie bestehen gesonderte Bestimmungen im Anliegerleistungsgesetz (siehe die §§ 10 ff und 15 des Anliegerleistungsgesetzes).

#### **Zu den §§ 2 und 3:**

§ 8 Abs 5 F-VG 1948 räumt der Landesgesetzgebung in seinem ersten Satz die Kompetenz ein, Gemeinden zu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Dabei sind gemäß § 8 Abs 5 zweiter Satz F-VG 1948 zumindest die wesentlichen Merkmale der Abgabe zu bestimmen. Als solche gelten der Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage, die Regelung der Steuerschuldnerschaft und – kraft ausdrücklicher Nennung – „insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß“ (vgl *Ruppe* in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg]), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, zu § 8 F-VG Rz 35 mwN). Die §§ 2 und 3 erhalten dazu die erforderlichen Festlegungen.

#### **Zu § 2:**

Interessenbeiträge sind Beiträge zu einem finanziellen Aufwand für öffentliche Einrichtungen und Anlagen, die bestimmen Personen (Grundstückseigentümern bzw Bauberechtigten) wirtschaftliche Vorteile bringen. Sie sollen nicht den finanziellen Aufwand für den Gemeindehaushalt allgemein abdecken, sondern bilden vielmehr quasi ein „Entgelt“ für jene speziellen Vorteile, die den Grundstückseigentümern und Anrainern aus der Aufschließung des Geländes, in dem ihre Liegenschaften gelegen sind, zukommen; sie sollen also einen bestimmten Nutzen abgelten (vgl *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechts, Wien ua, S 442). Den Nutzen den die Grundeigentümer im Gegenstand haben, ist der Anschluss der Liegenschaft an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage.

Abs 1 ermächtigt die Gemeinden Beiträge zu den Kosten der Errichtung der Anlage zu erheben. Dabei handelt es sich um ausschließliche Gemeindeabgaben iS des § 6 Abs 1 Z 5 F-VG 1948. Zu den Kosten der Errichtung zählen nicht nur die Herstellungskosten im engeren Sinn, sondern auch die Planungs- und Finanzierungskosten, die Kosten für Ausbauten und Erweiterungen, Anpassungen an den Stand der Technik oder rechtliche Vorgaben sowie Sanierungen, Verbesserungen und Wiederherstellungen nicht mehr funktionsfähiger Teile.

Abs 2 entspricht inhaltlich § 1 Abs 3 des geltenden Gesetzes. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstücks, und zwar auch im Fall der Errichtung eines Superädifikats. Im Fall eines Baurechts sollen jedoch – wie bisher – die Baurechtsberechtigten als Interessenten gelten. Durch die Verbücherung des Baurechts im C-Blatt der belasteten Liegenschaft sowie der grundbuchsmäßig selbständigen Behandlung durch Eröffnung einer Baurechtseinlage ist für das Baurecht nämlich entsprechende Rechtssicherheit und Publizität gegeben.

Abs 3 stellt klar, dass die betreffende Anlage oder Einrichtung nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Gemeinde stehen muss. Es genügt, dass die Gemeinde zu den Errichtungskosten anteilig beizutragen hat und die (zB im Eigentum einer Genossenschaft oder eines Verbandes nach dem WRG stehende) Anlage der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Gemeinde dient (vgl VfSlg 11.172/1986).

#### **Zu § 3:**

Nach Rechtsprechung des VfGH liegt es im Wesen der Interessentenbeiträge, dass sie ihre Grenze in der Höhe der Kosten finden, die für die öffentliche Anlage oder Einrichtung erforderlich sind (vgl VfSlg 6.192/1970 und 8.188/1977), wobei auf die typischerweise anfallenden (durchschnittlichen) Kosten abgestellt werden kann (vgl VwGH 23.2.1998, 97/17/0107). Abs 1 trägt dieser Anforderung Rechnung.

In VfSlg 6.192/1970 hat der VfGH ausgesprochen, dass auch für Interessentenbeiträge das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung zu beachten ist. Die Aufteilung der Interessentenbeiträge auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundeigentümer hat daher auf einem objektiven und einheitlichen Teilungsschlüssel zu beruhen. Abs 2 enthält dazu eine demonstrative Aufzählung, ohne die Gemeinden an einen bestimmten Teilungsschlüssel zu binden – sie können auch andere objektive Teilungsschlüssel heranzuziehen.

Hinsichtlich der Bemessung des Beitrages in Bezug auf die Liegenschaft fordert das Gesetz keineswegs, dass die Höhe des Interessentenbeitrages die dem Einzelnen unmittelbar erwachsenden Vorteile exakt

widerspiegeln muss. Sehr wohl gefordert ist aber, dass der Beitrag nicht zu einer Belastung führen darf, die gemessen am Aufschließungsvorteil exzessiv wäre. Insoweit darf die Höhe des Beitrages nicht außer Verhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und zu dem für diese Liegenschaft aus der Anlage entstehenden Nutzen stehen (Abs 3).

**Zu § 4:**

Die Beitragsordnung der Gemeinden liefert den entscheidenden Inhalt zur Bemessung der Abgabenhöhe und den Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld. Sie ist gleichzeitig mit dem Beschluss der Gemeindevertretung zur Erhebung eines Beitrages zu erlassen.

Soweit die Abwasserbeseitigung über eine Verbandsanlage erfolgt, kommt dem Verband ein Anhörungsrecht zu, um dessen Interessen entsprechend wahren zu können.

**Zu § 5:**

Abs 2 gibt das geltende Recht wieder. Die Verpflichtung zur Vorlage der von den Gemeinden erlassenen Beitragsordnungen ergibt sich bereits aus § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994, sodass auf eine gesonderte Bestimmung verzichtet werden konnte.

**Zu § 6:**

Mit Abs 2 wird der zeitliche Bedingungsbereich des geltenden Gesetzes bis längstens 31. Dezember 2015 erstreckt, um einen planmäßigen Übergang zwischen altem und neuem System zu ermöglichen bzw eine Lücke hinsichtlich der Erhebung von Interessentenbeiträgen zu vermeiden.

Abs 3 entspricht dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften und dient der Rechtsklarheit. Der Abgabensanspruch (die Abgabenschuld) entsteht grundsätzlich bereits durch die Tatbestandsverwirklichung ohne weiteres Zutun von der Behörde oder Partei. Selbst im Fall einer nachträglichen Rechtsänderung richtet sich daher das Ausmaß des Abgabenspruchs nach der Rechtslage im Zeitpunkt seines Entstehens (vgl VwGH 14.4.1970, ZI 1469/69, VfSlg 11.744/1988).

Im Dienst der Rechtssicherheit ist auch die Klarstellung im Abs 4 geboten, dass die bisher geleisteten Interessentenbeiträge als Beitragsleistungen im Sinn der neuen Bestimmungen gelten.

**Artikel II**

**Zu Z 1:**

Auf Grund der Beschränkung der gesetzlichen Vorgaben auf das nach dem F-VG Erforderliche und auf Grund des Verzichts auf Vorauszahlungen im neuen System soll auch die diesbezügliche Möglichkeit der Vorschreibung einer Aufschließungskosten-Vorauszahlung nach dem Anliegerleistungsgesetz entfallen. Nach Informationen der für das Baurecht zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung ist dieser bis dato auch kein Anwendungsfall einer Aufschließungskosten-Vorauszahlung bekannt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.